

Gebührensatzung

zur Satzung der Stadt Warendorf über die
Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen
für das Übergangwohnheim,
48231 Warendorf,
Am Holzbach 44 c

Vom 21.12.2012

Auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474/SGV. NRW. 2023) und den §§ 2, 4, 6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712, SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für as Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie der Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 27.12.1994 (§ 5) hat der Rat in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Warendorf erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Warendorf.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 10. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum 10. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 2Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für das Übergangwohnheim 48231 Warendorf, Am Holzbach 44 c beträgt mtl. 5,30 €/m² Wohnfläche.

§3Verbrauchsgebühren

Neben den Benutzungsgebühren sind anteilig Verbrauchsgebühren für Strom, Heizung, Frischwasserversorgung und Entwässerung auf Grund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist der tatsächliche Verbrauch nicht zu ermitteln, sind folgende Nebenkostenpauschalen zu zahlen:

- a) Die Nebenkostenpauschale für die Heizung beträgt monatlich 0,71 €/m² Wohnfläche.
- b) Die Nebenkostenpauschale für Strom beträgt mtl. pro Person 37,13 €.
- c) Die Nebenkostenpauschale für Frischwasser und Abwasser beträgt mtl. pro Person 27,76 €.

Die Benutzungsgebühren, Verbrauchsgebühren und sonstige Kosten werden, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 10. Werktag eines jeden Monats fällig.

§ 4Gebührenberechnung

Die Gebühr zu § 1 und § 3 Buchstabe a) wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig nach der Fläche der benutzten Räume berücksichtigt.

§ 5Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die geänderten Gebührentarife gelten für alle Nutzungsfälle ab dem 01.01.2013

Für Nutzungsfälle aus der Zeit bis zum 31.12.2012 verbleibt es bei den bisher gültigen Gebührensätzen.

Gebührensatzung

zur Satzung der Stadt Warendorf über die
Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen
für das Übergangwohnheim,
48231 Warendorf,
Groneweg 12

Vom 21.12.2012

Auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474/SGV. NRW. 2023) und den §§ 2, 4, 6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712, SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für as Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie der Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 27.12.1994 (§ 5) hat der Rat in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Warendorf erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Warendorf.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 10. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum 10. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 2Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für das Übergangwohnheim 48231 Warendorf, Groneweg 12 beträgt mtl. 5,30 €/m² Wohnfläche.

§3Verbrauchsgebühren

Neben den Benutzungsgebühren sind anteilig Verbrauchsgebühren für Strom, Heizung, Frischwasserversorgung und Entwässerung auf Grund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist der tatsächliche Verbrauch nicht zu ermitteln, sind folgende Nebenkostenpauschalen zu zahlen:

- a) Die Nebenkostenpauschale für die Heizung beträgt monatlich 1,60 €/m² Wohnfläche.
- b) Die Nebenkostenpauschale für Strom beträgt mtl. pro Person 14,95 €.
- c) Die Nebenkostenpauschale für Frischwasser und Abwasser beträgt mtl. pro Person 13,16 €.

Die Benutzungsgebühren, Verbrauchsgebühren und sonstige Kosten werden, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 10. Werktag eines jeden Monats fällig.

§ 4Gebührenberechnung

Die Gebühr zu § 1 und § 3 Buchstabe a) wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig nach der Fläche der benutzten Räume berücksichtigt.

§ 5Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die geänderten Gebührentarife gelten für alle Nutzungsfälle ab dem 01.01.2013

Für Nutzungsfälle aus der Zeit bis zum 31.12.2012 verbleibt es bei den bisher gültigen Gebührensätzen.

Gebührensatzung

zur Satzung der Stadt Warendorf über die
Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen
für das Übergangwohnheim,
48231 Warendorf,
Müssinger Straße 14

Vom 21.12.2012

Auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474/SGV. NRW. 2023) und den §§ 2, 4, 6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712, SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für as Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie der Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 27.12.1994 (§ 5) hat der Rat in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Warendorf erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Warendorf.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 10. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum 10. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 2Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für das Übergangwohnheim 48231 Warendorf, Müssinger Straße 14 beträgt mtl. 5,30 €/m² Wohnfläche.

§3Verbrauchsgebühren

Neben den Benutzungsgebühren sind anteilig Verbrauchsgebühren für Strom, Heizung, Frischwasserversorgung und Entwässerung auf Grund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist der tatsächliche Verbrauch nicht zu ermitteln, sind folgende Nebenkostenpauschalen zu zahlen:

- a) Die Nebenkostenpauschale für die Heizung beträgt monatlich 0,69 €/m² Wohnfläche.
- b) Die Nebenkostenpauschale für Strom beträgt mtl. pro Person 29,50 €.
- c) Die Nebenkostenpauschale für Frischwasser und Abwasser beträgt mtl. pro Person 25,41 €.

Die Benutzungsgebühren, Verbrauchsgebühren und sonstige Kosten werden, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 10. Werktag eines jeden Monats fällig.

§ 4Gebührenberechnung

Die Gebühr zu § 1 und § 3 Buchstabe a) wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig nach der Fläche der benutzten Räume berücksichtigt.

§ 5Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die geänderten Gebührentarife gelten für alle Nutzungsfälle ab dem 01.01.2013

Für Nutzungsfälle aus der Zeit bis zum 31.12.2012 verbleibt es bei den bisher gültigen Gebührensätzen.

Gebührensatzung

zur Satzung der Stadt Warendorf über die
Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen
für das Übergangwohnheim,
48231 Warendorf,
Up de Geist 44 und 46

Vom 21.12.2012

Auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474/SGV. NRW. 2023) und den §§ 2, 4, 6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712, SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie der Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 27.12.1994 (§ 5) hat der Rat in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Warendorf erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Warendorf.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 10. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum 10. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 2Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für das Übergangwohnheim 48231 Warendorf, Up de Geist 44 und 46 beträgt mtl. 5,30 €/m² Wohnfläche.

§3Verbrauchsgebühren

Neben den Benutzungsgebühren sind anteilig Verbrauchsgebühren für Strom, Heizung, Frischwasserversorgung und Entwässerung auf Grund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist der tatsächliche Verbrauch nicht zu ermitteln, sind folgende Nebenkostenpauschalen zu zahlen:

- a) Die Nebenkostenpauschale für die Heizung beträgt monatlich 1,00 €/m² Wohnfläche.
- b) Die Nebenkostenpauschale für Strom beträgt mtl. pro Person 14,95 €.
- c) Die Nebenkostenpauschale für Frischwasser und Abwasser beträgt mtl. pro Person 13,26 €.

Die Benutzungsgebühren, Verbrauchsgebühren und sonstige Kosten werden, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 10. Werktag eines jeden Monats fällig.

§ 4Gebührenberechnung

Die Gebühr zu § 1 und § 3 Buchstabe a) wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig nach der Fläche der benutzten Räume berücksichtigt.

§ 5Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die geänderten Gebührentarife gelten für alle Nutzungsfälle ab dem 01.01.2013

Für Nutzungsfälle aus der Zeit bis zum 31.12.2012 verbleibt es bei den bisher gültigen Gebührensätzen.

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzungen vom 21.12.2012

Übergangsheime für Asyl begehrende Ausländer

Am Holzbach 44 c
Groneweg 12
Müssinger Straße 14
Up de Geist 44 und 46

gemäß Ratsbeschluss vom 20.12.2012.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach Abs. 1 und Abs. 2 des § 2 BekanntmachungsVO verfahren worden ist.

Die vorstehenden Satzungen werden hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 21.12.2012


Jochen Walter
Bürgermeister